



Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der MOSOLF Gruppe

A Geltungsbereich, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

1. Sofern zwischen den Parteien, die beide Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, nichts Abweichendes oder Ergänzendes schriftlich vereinbart wird, erfolgen alle werk- und dienstvertraglichen Leistungen und Angebote der Auftragnehmer der MOSOLF SE & Co. KG sowie der Auftragnehmer der mit der MOSOLF SE & Co. KG im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend insgesamt „MOSOLF“ genannt) ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AAB“ genannt). Diese AAB gelten auch für alle zukünftigen diesbezüglichen Leistungen oder Angebote an MOSOLF, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese AAB sind zudem wesentlicher Bestandteil aller Verträge, die MOSOLF mit seinen Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Leistungen schließt, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MOSOLF ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn MOSOLF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Für diese AAB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen und geschlossenen Verträge zwischen MOSOLF und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes (IPR) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Die Vertragssprache für die gesamte Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen MOSOLF und dem Auftragnehmer ist Deutsch, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

B Bestellungen und Aufträge, Unterbeauftragung

1. Alle Angebote von MOSOLF sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten. Soweit Angebote von MOSOLF nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist MOSOLF an das Angebot eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des

Auftragnehmers bei MOSOLF. MOSOLF verzichtet nicht auf den Zugang einer Annahmeerklärung im Sinne des § 151 BGB.

2. MOSOLF ist berechtigt, vom Auftragnehmer zumutbare Änderungen der Vertragsleistungen zu verlangen. MOSOLF hat sich hierzu mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen. Soweit eine Änderung der Vergütung oder des Fertigstellungstermins in Betracht kommt, ist dies gemeinsam schriftlich festzuhalten. Andernfalls bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.
3. Der Auftragnehmer ist zur Unterbeauftragung hinsichtlich der ihm beauftragten Leistungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MOSOLF berechtigt. Der Auftragnehmer versichert, dass er selbst und die von ihm mit Zustimmung von MOSOLF eingesetzten Nach- bzw. Subunternehmer (nachfolgend insgesamt „Subunternehmer“ genannt) die einzelnen Kriterien einer Selbständigkeit während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllen. Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages entsprechende Änderungen ergeben, hat der Auftragnehmer die Pflicht, MOSOLF unverzüglich zu unterrichten. Sollte er dies unterlassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, MOSOLF einen hierdurch entstandenen Schaden vollumfänglich auszugleichen bzw. MOSOLF bei einer entsprechenden Inanspruchnahme durch Dritte vollumfänglich freizustellen. Die im Vertrag und/oder diesen AAB enthaltenen Verpflichtungen gelten in vollem Umfang auch für etwaige vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer. Der Auftragnehmer ist für sämtliche Schäden verantwortlich, die von etwaigen Subunternehmern verursacht worden sind.

Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern sind diese MOSOLF namentlich zu benennen. Bei einer Beauftragung ausländischer Subunternehmer sind MOSOLF auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

C Preise, Zahlungskonditionen, Rechnungsangaben, Aufrechnung- und Zurückbehaltung

1. Über die Höhe der Vergütung für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, soweit solche anfällt, treffen die Parteien eine Vereinbarung. Während der Vertragslaufzeit handelt es sich dabei um bindende Festpreise.

Tarifliche Lohnänderungen durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, sowie sonstige

Lohnanpassungen, die auf einer Mitwirkung von Arbeitnehmergehren oder einer Umgruppierung des eingesetzten Personals, gesetzlichen Veränderungen der Lohnnebenkosten oder Erhöhungen der gesetzlichen Mindestlöhne beruhen, können hingegen grundsätzlich zu einer Preisanpassung führen, wenn das vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal davon betroffen ist und dies vom Auftragnehmer gegenüber MOSOLF unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird. Voraussetzung für eine solche etwaige Preisanpassung ist, dass die Lohnkostenanteile an den Preisen bei Vertragsschluss, z.B. in einem Preisblatt, dokumentiert worden sind; diese dokumentierten Lohnkostenanteile sind dann Basis für eine etwaige Preisanpassung. Die Umsetzung einer solchen Preisanpassung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung und ausschließlich nach vorheriger Zustimmung von MOSOLF.

Eine sonstige Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- oder Stoffkosten wird ausdrücklich nicht vereinbart. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung, z.B. bei aufzubereitenden Fahrzeugen für das Holen und Bringen der Fahrzeuge. Abschnitt B. Ziffer 2. dieser AAB bleibt unberührt.

Mit Zahlung der Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers abgegolten. Solange und soweit der Auftragnehmer nicht etwas anderes rechtzeitig vor den jeweiligen Zahlungsläufen schriftlich mitteilt, kann MOSOLF auf die vom Auftragnehmer angegebenen Kontoverbindungsdaten mit schuldbefreiender Wirkung leisten und auch die sonstigen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr genannten relevanten Daten als gültig betrachten.

2. Der Auftragnehmer hat nach Ablauf eines Monats ab Abnahme, sofern eine solche nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung eine prüffähige, insbesondere den steuerlichen Grundsätzen (vgl. §§ 14 ff. UStG) genügende Rechnung zu erstellen. Voraussetzung und Basis für die Abrechnung und das Vorliegen einer prüffähigen Rechnung ist insbesondere eine korrekte Leistungsaufstellung des Auftragnehmers und von beiden Seiten unterschriebene Abnahmeprotokolle zu den jeweiligen Leistungen, die vom Auftragnehmer eingereicht werden müssen.

MOSOLF wird nach Erhalt der prüffähigen Rechnung den Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto überweisen. MOSOLF ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mit 3 % Skonto zu kürzen, wenn die prüffähige Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt wird.

3. Erbringt der Auftragnehmer Bauleistungen für MOSOLF, gilt

Folgendes:

MOSOLF ist gemäß § 48 EStG verpflichtet, von den Zahlungen für Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, MOSOLF eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG vorzulegen. Sollte die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, ist MOSOLF berechtigt, den Steuerabzug vorzunehmen. Der Auftragnehmer stellt MOSOLF von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtabführung der Bauabzugssteuer resultieren. Sollte MOSOLF den Steuerabzug vornehmen, wird der Auftragnehmer den einbehaltenen Betrag bei der zuständigen Finanzbehörde geltend machen.

Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Soweit die Umsatzsteuer von MOSOLF nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Dies ist in der Rechnung durch einen entsprechenden Hinweis zu vermerken. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall von MOSOLF direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

4. Gegen die Ansprüche von MOSOLF kann der Auftragnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und diese ebenfalls unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

D Qualität und Leistungsbestimmungen

1. Der Auftragnehmer muss für seine Leistungen den neuesten Stand der anerkannten Regeln der Technik, sämtliche Sicherheitsvorschriften und sonstigen relevanten gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten einhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen mit der größtmöglichen Sorgfalt und Fachkenntnis zu erbringen und nur entsprechend geschultes Fachpersonal einzusetzen. Er ist für die Qualität, die Vollständigkeit und die Koordinierung der Leistungen einschließlich zu liefernder Berichte und sonstigen Informationen und Daten in seinem Aufgabenbereich verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Qualitätsanforderungen von MOSOLF während der gesamten Vertragslaufzeit zu erfüllen und stets seine Leistungsqualität zur Sicherung und Erweiterung der Aufträge und der Kundenzufriedenheit zu steigern. Bei der Erbringung von Leistungen auf dem Betriebsgelände von MOSOLF sind die Arbeits- und Sicherheitsrichtlinien sowie

die Betriebsordnung von MOSOLF einzuhalten. Bei der Erbringung von Leistungen auf dem Betriebsgelände von Dritten sind die Arbeits- und Sicherheitsrichtlinien sowie die Betriebsordnung des jeweiligen Dritten einzuhalten.

2. Für vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung zu verwendende Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, Leergut), von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands Gefahren für Leben, Körper oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für andere Sachen ausgehen können und die deshalb auf Grund von gesetzlichen Vorschriften eine Sonderbehandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer an MOSOLF mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß der geltenden Gefahrstoffverordnung übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien und Gegenstände oder im Fall der Änderung der Rechtslage wird der Auftragnehmer an MOSOLF unaufgefordert aktualisierte Datenblätter aushändigen.
3. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer MOSOLF einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer, welcher der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist MOSOLF rechtzeitig anzuzeigen.
4. Der Auftragnehmer sichert zu, über die für die Leistungserbringung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu verfügen.
5. Der Auftragnehmer sichert zu, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er gestattet MOSOLF oder einem von MOSOLF Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

Sollte der Auftragnehmer gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziffer 5. verstoßen, ist MOSOLF, vorbehaltlich weiterer Ansprüche und Rechte, berechtigt, ihm eine

angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, ist MOSOLF berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers und von Subunternehmern eine gültige Fahrerlaubnis beim Bewegen von (z. B. aufzubereitenden) Fahrzeugen besitzen sowie geeignete Arbeitskleidung mit Firmenkennzeichnung und Sicherheitsschuhe tragen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei Leistungserbringung durch ihn und/oder Subunternehmer alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen beachtet werden. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu, dass insoweit die Regelungen im Arbeitszeitgesetz und Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
7. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sich die eingesetzten und ggf. zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel, Einrichtungen und Flächen während der gesamten Laufzeit des Vertrages in verkehrssicherem und technisch sowie optisch einwandfreiem und sonst betriebsfähigem Zustand befinden. Bei Leistungen an Fahrzeugen gilt, dass ausschließlich die vom Hersteller der Fahrzeuge freigegebenen Produkte (insb. chemische Lösungen, Lacke etc.) für die jeweils zu erbringenden Leistungen zu verwenden sind. Etwaige vom Kunden von MOSOLF für die Leistungserbringung gemachte Vorgaben sind zu beachten.
8. Sofern es sich bei dem zu Grunde liegenden Vertrag um einen Rahmenvertrag handelt, gilt Folgendes: MOSOLF ruft den einzelnen Bedarf beim Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer hat keinen selbständigen Anspruch auf Abschluss von Einzelabrufen, wenn dies nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist. Es werden keine Leistungsvolumen oder Stückzahlen von MOSOLF zugesagt. Der Auftragnehmer darf seine Tätigkeit nur ausüben, sofern ein Auftrag von MOSOLF vorliegt; ansonsten entfällt ein entsprechender Vergütungsanspruch. Sollte der Auftragnehmer dennoch Arbeiten ausführen, haftet der Auftragnehmer MOSOLF gegenüber für den daraus entstandenen Schaden einschließlich entgangenem Gewinn.
9. Bei der ggf. zum Zwecke der Leistungserbringung notwendigen Übergabe eines Leistungsobjekts, an welchem der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt, sind vorhandene Schäden vom Auftragnehmer zu dokumentieren und MOSOLF unverzüglich im Schaden- bzw. Übergabeprotokoll zu melden. Spätere Meldungen von Schäden werden nicht akzeptiert; stattdessen wird vermutet, dass diese in der Obhut des Auftragnehmers (Haftungsbeginn mit Übernahme) entstanden sind. Während der Leistungserbringung eingetretene Schäden an den Leistungsobjekten sind vom Auftragnehmer unverzüglich an MOSOLF zu melden. In der Meldung enthalten sein

müssen Angaben zum Schadensverursacher, eine konkrete detaillierte Schadensschilderung und eine konkrete Beschreibung der beschädigten Leistungsgegenstände (z. B. Fahrzeugteile) inklusive entsprechend aussagekräftiger und für eine Gutachtenerstellung geeigneter Lichtbilder.

E Leistungszeit und Leistung, Gefahrübergang, Abtretung

1. Die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Leistungs- und Fertigstellungszeit (Leistungs-/Fertigstellungstermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Leistungen sind nicht zulässig, soweit nicht Anderweitiges vereinbart ist.
2. Bei Störungen im Ablauf, absehbarer Nichteinhaltung der Leistungs- oder Fertigstellungszeit und/oder absehbaren Schäden verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Ansprechpartner bei MOSOLF unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren und erforderliche Maßnahmen unverzüglich zu treffen, inklusive konkreten Maßnahmenplans zur Abhilfe der Störung und Minderung von weiteren Schäden. Bei Bedarf erörtern die Parteien gemeinsam etwaige einzuleitende Maßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, einen generellen Notfallplan zu erstellen, um eventuelle Schäden für MOSOLF zu vermeiden.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Fertigstellung der Leistung spätestens zu erfolgen hat, auf Grund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von MOSOLF bedarf.
4. Im Falle des Leistungs-/Fertigstellungsverzugs stehen MOSOLF uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer von MOSOLF schriftlich oder in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist.
5. Malusregelungen in Kundenverträgen von MOSOLF gelten auch gegenüber dem Auftragnehmer. MOSOLF weist einen entsprechend gezahlten Malus nach. Bei Verzug kann MOSOLF Dritte mit den Arbeiten beauftragen oder die Arbeiten selbst vornehmen. Die hierfür anfallenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer vollumfänglich zu tragen. MOSOLF ist berechtigt, die entsprechenden Verzugsschäden, Malusse und Mehrkosten von den Vergütungsforderungen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen.
6. MOSOLF ist berechtigt, bei Leistungsverzögerungen nach vorheriger Androhung oder Vorbehalt in Schrift- oder Textform gegenüber dem Auftragnehmer im Einzelfall für jede angefangene Woche des Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf

den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. MOSOLF behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung ausdrücklich vor. Andere Ansprüche und Rechte von MOSOLF bleiben hiervon unberührt.

7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mosolf seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

F Eigentumsrechte

1. MOSOLF behält sich an den abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von MOSOLF weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von MOSOLF vollständig an MOSOLF zurückzugeben, wenn sie vom Auftragnehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten, mit Ausnahme einer Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie mit Ausnahme der Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die MOSOLF dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und MOSOLF durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von MOSOLF oder gehen in das Eigentum von MOSOLF über. Sie sind vom Auftragnehmer als Eigentum von MOSOLF kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden und Verlust jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftragnehmer wird MOSOLF unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden und Verlust an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an MOSOLF herauszugeben, wenn sie vom Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung der mit MOSOLF geschlossenen Verträge benötigt werden.

G Abnahme

1. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung seiner Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und MOSOLF die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen. Sobald ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

2. Abnahmen erfolgen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung bei MOSOLF und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Termin vereinbart wurde. Falls die Überprüfung der Vertragsleistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Das Ergebnis einer Abnahme ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten.
3. Die Abnahme kann grundsätzlich nur als förmliche Abnahme in Form eines schriftlichen Abnahmeprotokolls erfolgen - eine gemeinsame Feststellung des Zustands von Teilen der Vertragsleistung durch MOSOLF und den Auftragnehmer im Zuge des Leistungsfortschritts (Leistungsfeststellung) stellt keine Abnahme im Rechtssinne dar und steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer Abnahme im Rechtssinne. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist grundsätzlich in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festzuhalten. Teilabnahmen finden nicht statt.
4. Zahlungen von MOSOLF bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen im Wege der Teilabnahme oder Gesamtendabnahme abgenommen worden sind oder dass hierauf verzichtet wird.
5. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß, und verweigert MOSOLF deshalb zu Recht die Abnahme, oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen, die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von MOSOLF bleiben hiervon unberührt.

H Gewährleistung, Haftung und Versicherung

1. Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers gegenüber MOSOLF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Fälle der Nicht-, Schlecht- oder Spätleistung, mit der Maßgabe, dass die Nacherfüllung mit dem ersten erfolglosen Versuch als endgültig fehlgeschlagen gilt, soweit nicht im Vertrag abweichende oder ergänzende Bestimmungen zur gesetzlichen Gewährleistung oder Haftung getroffen sind. MOSOLF verzichtet durch Abnahme oder durch Billigung von Mustern oder Proben des Auftragnehmers nicht auf seine Gewährleistungsansprüche.
2. Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für

beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert.

MOSOLF ist berechtigt, einen Betrag von mindestens 5 % der vereinbarten Vergütung als Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten, sofern der Auftragnehmer keine anderweitige Sicherheit im Sinne der §§ 232 ff. BGB in entsprechender Höhe stellt.

3. Der Auftragnehmer ist außerdem dazu verpflichtet, MOSOLF von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen, die diese gegenüber MOSOLF wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen geltend machen. Das gilt insbesondere für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche und damit verbundene Kosten, die auf eine vom Auftragnehmer oder von einem seiner Subunternehmer durchgeführte fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind.

Sollte MOSOLF dazu verpflichtet sein, wegen eines Mangels der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

4. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Millionen je Schadensereignis während der gesamten Vertragslaufzeit zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat überdies eine Handel-/Handwerkversicherung mit einer Kaskodeckungssumme von mindestens € 200.000 pro Leistungsgegenstand (z.B. Fahrzeug) und € 1 Mio. je Schadensereignis sowie, falls und soweit nicht im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflicht gem. vorstehendem S.1. abgedeckt, einer Haftpflichtdeckungssumme in Höhe von € 5 Millionen, im Bereich der Kfz-Haftpflicht in Höhe der entsprechend erhöhten jeweils geltenden gesetzlichen Mindestdeckungssummen gem. § 4 Abs.2 Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung (aktuell € 7,5 Millionen für Personenschäden, € 1,22 Millionen für Sachschäden und € 50.000 für Vermögensschäden), während der gesamten Vertragslaufzeit zu unterhalten.

Auf Verlangen von MOSOLF hat der Auftragnehmer eine Versicherungsbestätigung, die nicht älter als 1 Monat ist, vorzulegen sowie die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

5. a) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Abschnitt H. Ziffer 5. haftet MOSOLF auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens MOSOLF, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

- wenn ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist;
- bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (in diesen AAB "Kardinalpflicht");
- im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus Art. 82 der Verordnung 2016/679/EU (DSGVO) oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften oder Anspruchsgrundlagen, jedoch jeweils nur nach den dortigen Maßgaben.
- oder der Auftragnehmer eine ihm vertraglich oder gesetzlich obliegende Pflicht nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung weiterhin nicht erfüllt;
- oder sich die Inhaber- oder Beteiligungsverhältnisse des Auftragnehmers ändern und die Fortsetzung der Zusammenarbeit für MOSOLF im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit oder Zuverlässigkeit des Auftragnehmers oder aus Wettbewerbsgründen nicht zuzumuten ist, insbesondere bei einem Erwerb von Anteilen am Unternehmen des Auftragnehmers durch einen Wettbewerber von MOSOLF;

b) Sofern sich aus dieser Ziffer 5. lit. a) nichts anderes ergibt, haftet MOSOLF nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden.

c) Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von MOSOLF auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das gilt insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die daher nur ersatzfähig sind, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

d) Soweit die Schadensersatzhaftung von MOSOLF ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch (a) im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, und Erfüllungsgehilfen von MOSOLF (b) sowie für sämtliche außervertraglichen Ansprüche.

I Vertragsdauer, Kündigung

1. Sofern es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, und im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein derartiger Vertrag kann von beiden Parteien jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
2. Sowohl der Auftragnehmer als auch MOSOLF können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger, MOSOLF zu einer solchen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - bezüglich des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;

oder der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht unterlässt;

oder der Auftragnehmer einen Verstoß gegen die Compliance-Klausel in Abschnitt L. dieser AAB oder den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von MOSOLF (nachfolgend „Geschäftspartnerkodex“ genannt) trotz Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung fortsetzt.

3. Etwaige sonstige Ansprüche oder Rechte von MOSOLF bleiben von der Ausübung des Kündigungsrechtes unberührt.

4. Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der anderen Partei.

J Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung/Beauftragung sowie sämtliche für diesen Zweck gestellten Informationen und Unterlagen – mit Ausnahme etwaiger öffentlich zugänglicher Informationen – für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss streng geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Informationen und Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellung/Beauftragung auf Verlangen umgehend an MOSOLF zurückgeben. Sie verbleiben im Eigentum von MOSOLF. Die Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von MOSOLF für Leistungen an Dritte verwendet werden.

Der Auftragnehmer bezahlt für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen eine Vertragsstrafe an MOSOLF, welche von MOSOLF nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall von der zuständigen

Gerichtbarkeit zu überprüfen ist. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche und Rechte durch MOSOLF, insbesondere von Unterlassungsansprüchen und Ansprüchen auf Schadensersatz, bleibt hiervon unberührt. Vertragsstrafenzahlungen werden auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.

2. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MOSOLF darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, im Internet oder in anderen Medien nicht auf die Geschäftsverbindung mit MOSOLF hinweisen und Leistungsobjekte, an denen er Leistungen für MOSOLF erbracht hat, nicht ausstellen.
3. Die Anfertigung von fotografischen und/ oder videotechnischen Aufnahmen (nachfolgend „Aufnahmetätigkeit“ genannt) auf den jeweiligen Standorten von MOSOLF oder Dritten ist untersagt, es sei denn, dass die Aufnahmetätigkeit als Leistungsbestandteil explizit vereinbart wird. In letzterem Fall ist die Aufnahmetätigkeit nur im Rahmen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zulässig.
4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer entsprechend diesem Abschnitt J. verpflichtet werden.

K Kundenschutzklausel

1. Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach darf der Auftragnehmer weder direkt noch indirekt mit Kunden von MOSOLF, mit denen der Auftragnehmer aufgrund der Erbringung der Leistungen in Kontakt getreten ist und/oder über die der Auftragnehmer Kontaktinformationen erhalten hat, Geschäftsbeziehungen eingehen, insbesondere nicht sie ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen, oder ihnen anbieten, Leistungen zu erbringen, die den vertragsgegenständlichen Leistungen ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren. Diese Verpflichtung gilt räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen vorstehende Ziffer 1. liegt auch dann vor, wenn das verbotene Verhalten von einem anderen Unternehmen begangen wird, bei dem es sich um ein mit dem Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt.
3. Ziffer 1. dieses Abschnitts K. lässt das Recht des Auftragnehmers unberührt, (i) an Ausschreibungen der Kunden von MOSOLF teilzunehmen, (ii) oder, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Kunden von MOSOLF nicht vom Auftragnehmer initiiert wurde, Aufträge von Kunden von MOSOLF anzunehmen.
4. Zur Klarstellung: Ziffer 1. dieses Abschnitts K. verbietet es dem Auftragnehmer nicht, gegenüber den Kunden von MOSOLF Leistungen zu erbringen oder anzubieten, die den

vertragsgegenständlichen Leistungen unähnlich sind und nicht in Konkurrenz zu diesen stehen.

5. Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1. dieses Abschnitts K. für MOSOLF einen schwerwiegenden und erheblichen Verlust und Schaden sowohl in finanzieller als auch in nicht finanzieller Hinsicht verursacht und dass ein solcher Verstoß MOSOLF berechtigt, das Vertragsverhältnis, ohne jegliche eigene Haftung von MOSOLF, zu kündigen. Ein solcher Verstoß berechtigt MOSOLF auch, angemessene und einstweilige Verfügungen zu erwirken, um einen fortgesetzten oder weiteren Verstoß des Auftragnehmers zu unterbinden, und berechtigt MOSOLF ferner, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen.
6. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen Bestimmungen in Ziffer 1. oder Ziffer 2. dieses Abschnitts K. verpflichtet, einen Betrag von € 10.000 an MOSOLF zu zahlen. Dieser Betrag ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung von MOSOLF über den Verstoß an den Auftragnehmer zu zahlen. Weitere Ansprüche und Rechte von MOSOLF bleiben hiervon unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

L Compliance

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Geschäftspartnerkodex von MOSOLF zu beachten und seine Führungskräfte, Mitarbeiter sowie etwaigen Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und Lieferanten (nachfolgend insgesamt „Zulieferer“ genannt) zu dessen vollständiger Einhaltung anzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits, alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex und dieses Abschnitts L. durch seine Mitarbeiter und Zulieferer sicherzustellen und zu überwachen. Insbesondere müssen diese Vorkehrungen alle Erfordernisse und Anforderungen für ein faires Marktverhalten, für die Wahrung der sozialen Verantwortung und des Arbeitsschutzes sowie in Bezug auf den Datenschutz und den Umweltschutz abdecken und erfüllen. Bei MOSOLF bekannten oder bekanntwerdenden Verstößen gegen den Geschäftspartnerkodex wird MOSOLF in aller Konsequenz Gegenmaßnahmen definieren und umsetzen. Der aktuelle Geschäftspartnerkodex wird auf der Unternehmenswebseite www.mosolf-group.com veröffentlicht und steht dort zum aktuellen Abruf zur Verfügung.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen von MOSOLF alle einschlägigen, nationalen und/oder international geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zur

Regelung des Mindestlohns einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, das deutsche Mindestlohngesetz (MiLoG).

Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern stellt der Auftragnehmer MOSOLF von allen Ansprüchen frei, die gegenüber MOSOLF wegen Verstoßes eines Subunternehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (A-EntG) geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zu MOSOLF die Verpflichtungen, die Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Dasselbe gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG.

3. Weiterhin ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, alle menschenrechtlichen und umweltrelevanten Verpflichtungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einzuhalten, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten Begriffe des „menschenrechtlichen Risikos“ und des „umweltbezogenen Risikos“ (nachfolgend „Menschenrechts- und Umweltpflichten“ genannt).
4. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstiges Personal regelmäßig zu den Menschenrechts- und Umweltpflichten zu schulen und weiterzubilden. Sofern MOSOLF selbst Schulungen und Weiterbildungen anbietet, soll der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern und sonstigem Personal ermöglichen, an diesen Schulungen teilzunehmen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MOSOLF oder einem von MOSOLF beauftragten Dritten (nachfolgend „Prüfer“ genannt) in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) oder auf Anfrage von MOSOLF oder des Prüfers relevante und geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltpflichten durch den Auftragnehmer ermöglichen. Dazu gehören u.a. Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers auf die Menschenrechte oder die Umwelt, Änderungen in der Geschäftstätigkeit (z.B. aufgrund der Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes des Auftragnehmers), die zu einem wesentlich veränderten oder erweiterten Menschenrechts- oder Umweltrisikoprofil führen können, sowie Informationen über die Zulieferer des Auftragnehmers und deren Geschäftstätigkeit in der Lieferkette (wie in Ziffer 8. dieses Abschnitts L. definiert). MOSOLF kann die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltpflichten durch den Auftragnehmer überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt der Auftragnehmer MOSOLF oder dem Prüfer nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen. Dabei ist den berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers Rechnung zu tragen und sind dessen Geschäftsabläufe möglichst nicht zu beeinträchtigen.
6. Im Falle tatsächlicher oder potenzieller Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltpflichten des Auftragnehmers wird der Auftragnehmer MOSOLF unverzüglich schriftlich über die tatsächlichen oder möglichen Verstöße informieren und unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verstöße zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Kann der Auftragnehmer die Verletzung von Menschenrechts- und Umweltpflichten im eigenen Betrieb nicht in absehbarer Zeit beheben, kann MOSOLF vom Auftragnehmer verlangen, dass er sich aktiv an der gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Behebung der Verletzung beteiligt. Während der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung des Verstoßes oder zur Minimierung der Risiken eines Verstoßes gegen Menschenrechts- und Umweltpflichten kann MOSOLF die Durchführung des Vertragsverhältnisses vorübergehend aussetzen.
7. Verstößt der Auftragnehmer gegen wesentliche Menschenrechts- und Umweltpflichten, kommt er seinen Verpflichtungen aus den Ziffern 3. bis 7. dieses Abschnitts L. dauerhaft nicht nach oder behebt er Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltpflichten nicht innerhalb einer von MOSOLF oder im Aktionsplan gesetzten Frist, ist MOSOLF berechtigt, die Vertragsverhältnisse und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten. Im Falle einer so schwerwiegenden Verletzung, die das Vertrauen in die zukünftige Erfüllung der Menschenrechts- und Umweltpflichten erschüttert, ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Sonstige Ansprüche oder Rechte von MOSOLF bleiben hiervon unberührt.
8. Der Auftragnehmer hat die Menschenrechts- und Umweltpflichten, insbesondere die Pflichten aus den Ziffern 3. bis 7. dieses Abschnitts L., in den Verträgen mit seinen Zulieferern entlang der für MOSOLF relevanten Lieferkette (nachfolgend „Lieferkette“ genannt) weiterzugeben. Um Menschenrechts- und Umweltstandards in der Lieferkette zu etablieren, durchzusetzen und aufrechtzuerhalten, wird der Auftragnehmer von seinen Zulieferern verlangen, dass diese in ihren Verträgen mit ihren jeweiligen Zulieferern entlang der Lieferkette die in den Ziffern 3. bis 7. dieses Abschnitts L. genannten Verpflichtungen einhalten, und zwar einschließlich der Weitergabeverpflichtung entlang der Lieferkette.
9. Der Auftragnehmer haftet gegenüber MOSOLF für sämtliche Schäden, die MOSOLF aus einer Verletzung der Menschenrechts- und Umweltpflichten, insbesondere der in den Ziffern 3. bis 8. dieses Abschnitts L. genannten Verpflichtungen, entstehen. Sollte MOSOLF von einem Dritten oder aufgrund einer

behördlichen Maßnahme in Bezug auf eine tatsächliche oder potenzielle Verletzung der Menschenrechts- und Umweltpflichten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers in Anspruch genommen werden oder eine Inanspruchnahme drohen, wird der Auftragnehmer MOSOLF sowie dessen jeweilige leitende Angestellte, gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter auf eigene Kosten hiervon freistellen.

bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: April 2025

M Datenschutz

MOSOLF bekennt sich vollumfänglich zur Einhaltung des Datenschutzes, weshalb, auch vom Auftragnehmer, personenbezogene Daten natürlicher Personen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nur entsprechend der jeweiligen nationalen bzw. internationalen gesetzlichen Vorgaben verwendet werden dürfen.

N Überprüfung/Auditrecht

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Datenschutz, Arbeitsschutz, Mindestlohn) und die sonstigen vorstehenden Compliance-Vorgaben (vgl. Abschnitt L dieser AAB) eingehalten werden, und er gewährt MOSOLF bzw. von diesem hierzu beauftragten Personen -auch über die Bestimmungen in Abschnitt L. Ziffer 5. dieser AAB hinaus- unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen sowie Zutritt zu seinen Betriebsräumen, um die Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen zu überprüfen.

O Teilnichtigkeit, Regelungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AAB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr soll an die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige, angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, hätten sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit der Bestimmung bedacht. Entsprechendes gilt, sollte der Vertrag, einschließlich dieser AAB, unvollständig oder lückenhaft sein. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Salvatorische Klausel nicht nur die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird.

O Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und MOSOLF ist der jeweilige Sitz des Unternehmens der Unternehmensgruppe MOSOLF, welches die streitgegenständlichen Leistungen beauftragt bzw. bestellt hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände